

Anhang VI – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Sustainable Energy Fund

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Sustainable Energy Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493009Z1H3ONBJRQQ80

Nachhaltiges Investitionsziel

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 92,37 %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 5,40 %

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Anhang VI – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Sustainable Energy Fund (Fortsetzung)



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Inwieweit wurde das nachhaltige Investitionsziel dieses Finanzprodukts erreicht?

In der folgenden Tabelle sind die nachhaltigen Investitionsziele aufgeführt, die vom Fonds während des Bezugszeitraums beworben wurden. Weitere Informationen zu diesen nachhaltigen Investitionszielen sind im Verkaufsprospekt des Fonds enthalten. Bitte lesen Sie den nachstehenden Abschnitt „Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?“, der Informationen darüber enthält, inwieweit der Fonds diese nachhaltigen Investitionsziele erreicht hat.

Vom Fonds beworbene nachhaltige Ziele

Beibehaltung des gewichteten durchschnittlichen ESG-Ratings des Fonds, das höher sein wird als das ESG-Rating des MSCI All Countries World Index, nachdem mindestens 20 % der Wertpapiere mit dem niedrigsten Rating aus dem Index eliminiert wurden

Anlage in nachhaltigen Investitionen

Sicherstellung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert (ausgenommen Geldmarktfonds), über ein ESG-Rating verfügen oder für ESG-Zwecke analysiert wurden

Ausschluss von Anlagen in Unternehmen, die in die folgenden Sektoren klassifiziert sind (gemäß der Definition im Global Industry Classification Standard): Kohle und nicht erneuerbare Brennstoffe; Erschließung und Produktion von Öl und Gas; integrierte Öl- und Gasindustrie; und Tabak.

Umweltziele der EU-Taxonomie, zu denen der Fonds beigetragen hat

Eindämmung des Klimawandels

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die folgende Tabelle enthält Informationen über die Leistung der Nachhaltigkeitsindikatoren, die verwendet werden, um die Erreichung jedes der nachhaltigen Investitionsziele des Fonds zu messen, wie im Verkaufsprospekt des Fonds näher beschrieben.

Nachhaltigkeitsindikator	Kennzahl	2024	2023
Anlage in nachhaltigen Investitionen	% der vom Fonds gehaltenen nachhaltigen Investitionen	97,78 %	92,27 %
Beibehaltung des gewichteten durchschnittlichen ESG-Ratings des Fonds, das höher sein wird als das ESG-Rating des MSCI All Countries World Index, nachdem mindestens 20 % der Wertpapiere mit dem niedrigsten Rating aus dem Index eliminiert wurden	ESG-Rating des Fonds	ESG-Rating des Fonds: AA ¹	ESG-Rating des Fonds: AA ¹
Sicherstellung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert (ausgenommen Geldmarktfonds), über ein ESG-Rating verfügen oder für ESG-Zwecke analysiert wurden	% der Emittenten mit einem ESG-Rating	Über 90 % der Emittenten	Über 90 % der Emittenten
Ausschluss von Emittenten auf der Grundlage von Ausschlusskriterien, wie in der obigen Tabelle „Vom Fonds beworbene ökologische und soziale Merkmale“ definiert	# der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße

¹ Das ESG-Rating des Fonds war während des Bezugszeitraums höher als das Rating des Index nach Eliminierung von mindestens 20 % der am schlechtesten bewerteten Wertpapiere aus dem Index.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Die obige Tabelle gibt Auskunft über die Leistung der Nachhaltigkeitsindikatoren für den vorangegangenen Bezugszeitraum (siehe Abschnitt „Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?“).

Anhang VI – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Sustainable Energy Fund (Fortsetzung)

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● Inwiefern wurden nachhaltige Investitionsziele durch die nachhaltigen Investitionen nicht erheblich beeinträchtigt?

Die vom Fonds während des Bezugszeitraums gehaltenen nachhaltigen Investitionen erfüllten die Anforderungen des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („DNSH“) gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien für alle nachhaltigen Investitionen entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition ein Ziel erheblich beeinträchtigt. Investitionen, von denen angenommen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Anlageart wurden mithilfe der proprietären Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. Alle relevanten obligatorischen PAI-Indikatoren in Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 22/1288 der Kommission wurden berücksichtigt. BlackRock nutzte Fundamentalanalysen und/oder Datenquellen Dritter, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen. Bitte lesen Sie den nachstehenden Abschnitt „Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“, in dem dargelegt ist, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat.

- **Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nachhaltige Investitionen, die während des Bezugszeitraums gehalten wurden, wurden unter Berücksichtigung etwaiger nachteiliger Auswirkungen und unter Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beurteilt, einschließlich der Grundsätze und Rechte, die in den acht Grundsatzkonventionen gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und in der Internationalen Menschenrechtscharta festgelegt sind. Emittenten oder Unternehmen, die mutmaßlich gegen diese Konventionen verstoßen haben, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

BlackRock hat eine Reihe von Kriterien für alle nachhaltigen Investitionen entwickelt, um unter Bezugnahme auf alle obligatorischen wesentlichen nachteiligen Auswirkungen (PAI) zu beurteilen, ob eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Die Kriterien zielen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wie Beteiligungsgesellschaften mit Engagement in fossilen Brennstoffen, Verstößen gegen internationale Normen, umweltbelastenden Geschäftspraktiken und umstrittenen Waffen ab. Investitionen werden anhand dieser Kriterien mithilfe systembasierter Kontrollen überprüft. Investitionen, die als besonders schädlich eingestuft werden, gelten nicht als nachhaltige Investitionen. BlackRock bewertet die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Anlageform im Sinne der Verordnung. Kriterien für nachteilige Auswirkungen werden anhand von Daten Dritter in Bezug auf die geschäftliche Beteiligung einer Investition (an bestimmten Aktivitäten, bei denen festgestellt wurde, dass sie negative Auswirkungen auf Umwelt- oder soziale Aspekte haben) oder Umwelt- oder Sozialkontroversen bewertet, um Investitionen auszuschließen, die BlackRock als schädlich für Nachhaltigkeitsindikatoren erachtet, vorbehaltlich begrenzter Ausnahmen, z. B. wenn die Daten als ungenau oder nicht aktuell eingestuft werden.

Die folgenden PAI werden durch den Prozess im Rahmen des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) erfasst:

Anhang VI – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Sustainable Energy Fund (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen

THG-Emissionen (Scope 1/2/3)

CO2-Fußabdruck

THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird

Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie

Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren

Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken

Emissionen in Wasser

Anteil gefährlicher Abfälle und radioaktiver Abfälle

Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle

Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen

Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

THG-Intensität (Staatsanleihen und supranationale Anleihen)

Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Staatsanleihen und supranationale Anleihen)

Anhang VI – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Sustainable Energy Fund (Fortsetzung)



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** Investitionen entfiel, die im Bezugszeitraum mit dem Finanzprodukt getätigt wurden: Vom 1. September 2023 bis 31. August 2024.

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Rwe Ag	Versorger	4,32 %	Deutschland
Nextera Energy Inc	Versorger	4,15 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Vestas Wind Systems	Industrie	3,85 %	Dänemark
Analog Devices Inc	Informationstechnologie	3,27 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Enel	Versorger	3,02 %	Italien
Stmicroelectronics Nv	Informationstechnologie	3,00 %	Niederlande
Edp Energias De Portugal Sa	Versorger	2,87 %	Portugal
Linde Plc	Werkstoffe	2,68 %	Vereinigtes Königreich
Renesas Electronics Corp	Informationstechnologie	2,63 %	Japan
Union Pacific Corp	Industrie	2,57 %	Vereinigte Staaten von Amerika
On Semiconductor Corp	Informationstechnologie	2,51 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Cadence Design Systems Inc	Informationstechnologie	2,40 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Lair Liquide Societe Anonyme Pour	Werkstoffe	2,33 %	Frankreich
Trane Technologies plc	Industrie	2,33 %	Irland
Kingspan Group Plc	Industrie	2,28 %	Irland

Anhang VI – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

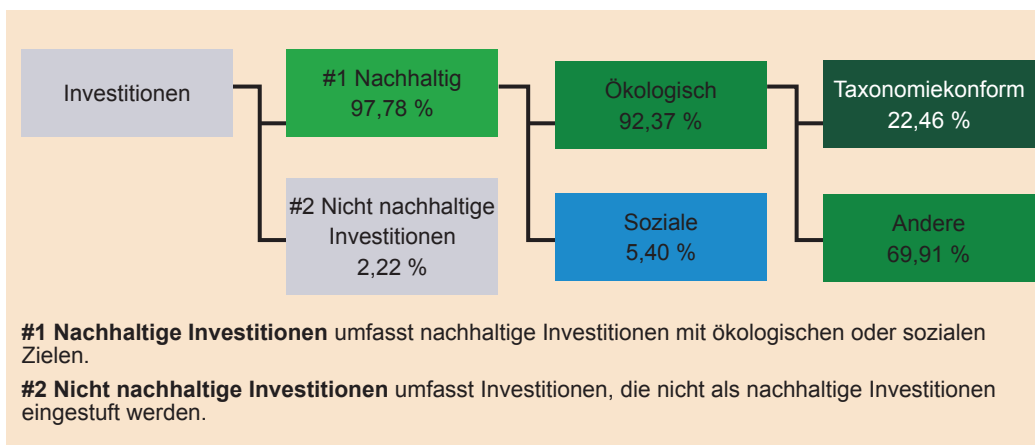
Sustainable Energy Fund (Fortsetzung)



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

● Wie sah die Vermögensallokation aus?



Der Prozentsatz der Taxonomiekonformität im obigen Diagramm stellt den Prozentsatz der vom Fonds gehaltenen Investitionen in an der EU-Taxonomie ausgerichtete Aktivitäten durch nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel dar. Die durch die anderen Investitionen des Fonds erzielte Ausrichtung auf die Taxonomie ist darin nicht enthalten. Die Taxonomiekonformität der Gesamtinvestitionen des Fonds ist dem nachstehenden Balkendiagramm zu entnehmen.

In der folgenden Tabelle ist die Vermögensallokation des Fonds für den aktuellen und den vorherigen Bezugszeitraum aufgeführt.

Vermögensallokation	% der Investitionen	
	2024	2023
Taxonomiekonform	22,46 %	0,00 %
Andere	69,91 %	86,52 %
Ökologisch	92,37 %	86,52 %
Sozial	5,40 %	5,75 %
#1 Nachhaltig	97,78 %	92,27 %
#2 Nicht nachhaltige Investitionen	2,22 %	7,73 %

Anhang VI – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Sustainable Energy Fund (Fortsetzung)

● In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

In der folgenden Tabelle sind die Wirtschaftssektoren aufgeführt, die 1 % oder mehr der gehaltenen Anlagen ausmachen, in die der Fonds während des Bezugszeitraums investiert war.

Sektor	Teilsektor	% der Investitionen
Industrie	Investitionsgüter	31,36 %
Versorger	Versorger	20,14 %
Informationstechnologie	Halbleiter und Halbleiterausüstung	19,92 %
Informationstechnologie	Software und Services	8,53 %
Werkstoffe	Werkstoffe	7,73 %
Industrie	Transportwesen	4,33 %
Informationstechnologie	Technische Hardware und Ausrüstung	4,16 %
Finanzwesen	Finanzdienstleistungen	1,67 %

Während des Bezugszeitraums wurden keine der Anlagen des Fonds in den folgenden Teilsektoren (gemäß der Definition im Global Industry Classification System) gehalten: integrierte Öl- und Gasindustrie, Erschließung und Produktion von Öl und Gas, Öl- und Gasbohrungen, Öl- und Gaslagerung und -transport, Veredelung und Vermarktung von Öl und Gas, Öl- und Gasanlagen und -dienstleistungen oder Kohle und verbrauchbare Brennstoffe.

Anhang VI – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Sustainable Energy Fund (Fortsetzung)

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Wirtschaftstätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Inwiefern wurden nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU Taxonomie in Einklang gebracht?

Die Konformität der Investitionen des Fonds mit der EU-Taxonomie ist für den Bezugszeitraum in den nachstehenden Diagrammen dargestellt.

Im Bezugszeitraum wurden 22,46 % der Investitionen des Fonds sowohl als nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel als auch mit der EU-Taxonomie konform eingestuft.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

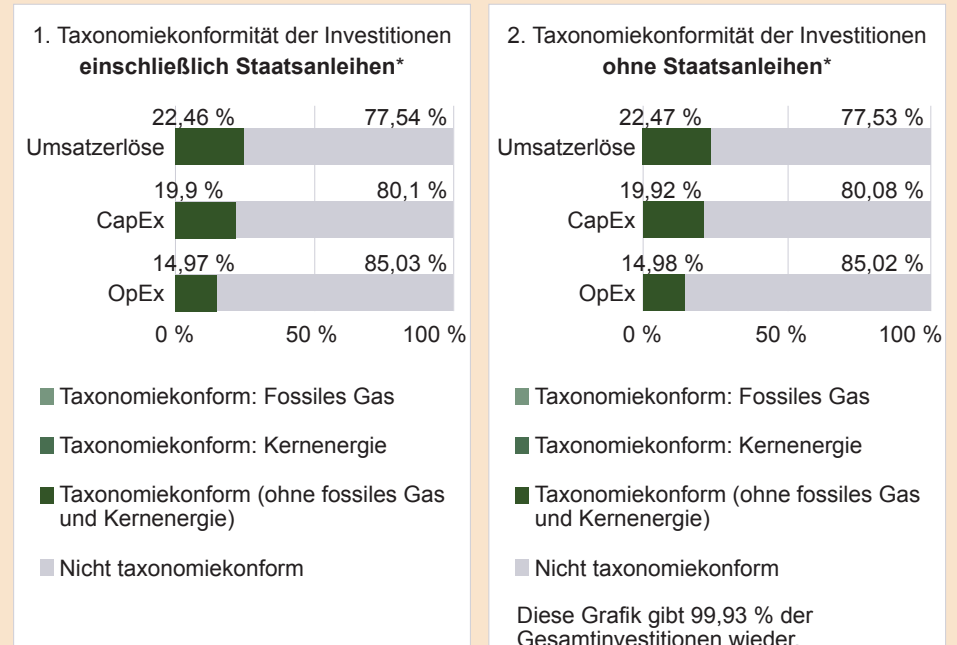
Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Anhang VI – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Sustainable Energy Fund (Fortsetzung)

Im Bezugszeitraum wurden 0,07 % der Gesamtinvestitionen des Fonds in Staatsanleihen gehalten. Die Taxonomiekonformität dieser Engagements konnte aufgrund der begrenzten Datenverfügbarkeit nicht bestimmt werden.

Umweltziele	% der Investitionen
Eindämmung des Klimawandels	22,43 %
Anpassung an den Klimawandel	0,00 %

Alle diese vorgelegten Daten sind ungeprüft und unterliegen keiner Zusicherung durch den Abschlussprüfer des Fonds oder einer Überprüfung durch einen Dritten. Die Bewertung der EU-Taxonomiekonformität basiert auf Daten eines Drittanbieters. Die Quelle dieser Daten ist eine Kombination aus äquivalenten und berichteten Daten. Äquivalente Daten, die den technischen Kriterien gemäß der EU-Taxonomie entsprechen, erzeugen ein Bewerbungs- oder Konformitätsergebnis für die Unternehmen, für die uns keine Daten vorliegen.

● Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

In Bezug auf den Bezugszeitraum umfassten die Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten folgende:

	% der Investitionen
Übergangstätigkeiten	0,13 %
Ermöglichende Tätigkeiten	11,51 %

● Wie hat sich der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Im Bezugszeitraum waren 0 % der Investitionen des Fonds mit der EU-Taxonomie konform.



*sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



● Wie hoch war der Anteil der nachhaltigen Investitionen* mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden?

Im Bezugszeitraum wurden 69,91 % der Investitionen des Fonds als nicht mit der EU-Taxonomie konforme nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel eingestuft.

Der Fonds investierte in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform waren: (i) sie sind Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie waren nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftsaktivitäten waren nicht im Rahmen der verfügbaren technischen Screening-Kriterien der EU-Taxonomie zulässig oder erfüllten nicht alle Anforderungen dieser technischen Screening-Kriterien.



● Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Im Bezugszeitraum wurden 5,40 % der Investitionen des Fonds als sozial nachhaltige Investitionen eingestuft.



● Welche Investitionen fallen unter „nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „Nicht nachhaltige Investitionen“ aufgeführten Anlagen umfassten Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente sowie Anteile an OGA und festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von staatlichen Stellen auf der ganzen Welt ausgegeben wurden, wobei diese Beteiligungen jedoch nicht mehr als 20 % ausmachten. Solche Investitionen wurden ausschließlich zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder der Absicherung verwendet. Keine anderen vom Fonds gehaltenen Investitionen wurden im Hinblick auf einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz bewertet.

Anhang VI – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Sustainable Energy Fund (Fortsetzung)



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung des nachhaltigen Investitionsziels ergriffen?

Der Anlageberater hat interne Qualitätskontrollen implementiert, wie z. B. die Kodierung von Compliance-Regeln, um die Einhaltung der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sicherzustellen. Der Anlageberater überprüft regelmäßig die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale, um sicherzustellen, dass sie im Verhältnis zum Anlageuniversum des Fonds weiterhin angemessen sind.

Wenn Emittenten identifiziert werden, die potenziell Probleme in Bezug auf eine gute Unternehmensführung aufweisen, werden die Emittenten überprüft, um – sofern der Anlageberater mit dieser externen Beurteilung einverstanden ist – sicherzustellen, dass der Anlageberater davon überzeugt ist, dass der Emittent entweder Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums basierend auf der direkten Zusammenarbeit des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch beschließen, das Engagement in solchen Emittenten zu reduzieren.

Der Anlageberater unterliegt zudem den Anforderungen an die Einbeziehung von Anteilhabern gemäß der Aktionärsrechterichtlinie II (SRD). Ziel der SRD ist die Stärkung der Position der Anteilhaber, die Verbesserung der Transparenz und die Verringerung exzessiver Risiken innerhalb von Unternehmen, die auf regulierten EU-Märkten gehandelt werden. Weitere Einzelheiten zu den Tätigkeiten des Anlageberaters im Rahmen der SRD finden Sie auf der Website von BlackRock.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Nachhaltigkeitsreferenzwert abgeschnitten?

Für den Bezugszeitraum wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um die Erreichung des nachhaltigen Anlageziels des Fonds zu messen; daher ist dieser Abschnitt nicht anwendbar.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Ziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?**
Nicht zutreffend.
- Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf das nachhaltige Investitionsziel bestimmt wird?**
Nicht zutreffend.
- Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?**
Nicht zutreffend.
- Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?**
Nicht zutreffend.